

# Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht

– Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen –

Festschrift für Klaus Tiedemann  
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Ulrich Sieber  
Gerhard Dannecker  
Urs Kindhäuser  
Joachim Vogel  
Tonio Walter

Sonderdruck  
ISBN des Gesamtwerks  
978-3-452-26628-6  
(2008)



Carl Heymanns Verlag

# Förderung der internationalen Zusammenarbeit dank der schweizerischen Normen zur Bekämpfung der Geldwäscherei – Automatic Paper and Assets Tracing

PAOLO BERNASCONI

## EINFÜHRUNG: EIN NEUES KRITERIUM FÜR DIE NÄCHSTEN FATF-PEER-REVIEWS

Während der letzten Jahre hat sich die von der FATF (Financial Action Task Force) erstellte Black-List der sog. nicht-kooperativen Länder stark verdünnt, so dass die Finanzintermediäre ein nützliches Präventionsmittel verloren haben. Die Gründe dieser »Abmagerungskur« sind offenbar politischer Natur. Ein weiterer Grund besteht darin, dass sich die Analyse der im geprüften Land bestehenden Geldwäscherei-Präventionsmittel allzu sehr auf das geltende Recht stützt, ohne die Praxis und die Wirksamkeit der vorhandenen Mechanismen zu vertiefen. Hiermit wird summarisch ein im schweizerischen Rechtssystem zur Abwehr der Geldwäscherei seit Jahren vorhandener Automatismus beschrieben, welcher sich im Interesse von im Ausland eingeleiteten Strafverfahren als besonders wirksam erwies. Den FATF-Prüfdelegationen der nächsten Jahre empfehlen wir, den tatsächlichen Zustand der Anwendung der 40 FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus vom Juni 2003 zu prüfen, d.h. das Vorhandensein dieses Automatismus sowie dessen wirksames Funktionieren. Durch diesen Beitrag zur Verbesserung der juristischen Mittel gegen die raffiniertesten Formen von Kriminalität beabsichtigen wir, Prof. Klaus Tiedemanns konstanten Einsatz, Rechtsforschung nicht einfach als Selbstzweck zu betreiben, zu huldigen.

### I. GELDWÄSCHEREIABWEHR UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

#### *1. Überwälzung der Maßnahmen zur Abwehr der Geldwäscherei auf die Finanzintermediäre*

a) Das schweizerische System gegen Geldwäscherei stützt sich nicht nur auf die Repression der Geldwäscherei (Art. 305bis StGB), sondern auch auf eine breite Palette von Verpflichtungen zulasten des Berufsstandes der Finanzintermediäre, zu

welchen gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG), Banken, Effekthändler, Privatversicherungen, Vermögensverwalter, Treuhänder, Brokers, Geldwechselgeschäfte u.ä. gehören. Dank Art. 305ter StGB müssen von allen bei einem völlig oder teilweise auf schweizerischem Territorium tätigen Finanzintermediär eröffneten Geschäftsbeziehungen nicht nur der Auftraggeber und Vertragspartner, sondern auch dessen wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden, d.h. diejenige physische Person, die tatsächlich über bestimmte Vermögenswerte verfügen kann, sei es durch einen Treuhandvertrag oder durch eine schweizerische oder ausländische Sitzgesellschaft.<sup>1</sup> Dank dieser am 1.8.1990 in Kraft getretenen Norm wurden de facto alle anonymen Geschäftsbeziehungen abgeschafft. Zudem sind Finanzintermediäre auch dazu verpflichtet:

- aa) die Belege über die ausgeführte Identifizierung zu erstellen und aufzubewahren (Art. 7 GwG).
- bb) eine besondere Abklärung betreffend den wirtschaftlichen Hintergrund und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung jedes Mal dann vorzunehmen, wenn sie ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Legalität sei offenbar, oder jedes Mal, wenn Indizien bestehen, dass bestimmte Vermögenswerte aus einem Verbrechen (Art. 9 StGB) herrühren oder dass eine kriminelle Organisation (Art. 260ter StGB) über die Vermögenswerte verfügen kann.
- cc) der eidgenössischen Meldestelle alle Transaktionen von Vermögenswerten zu melden, betreffend welche der Finanzintermediär einen begründeten Verdacht hegt, dass sie im Verhältnis zu Geldwäscherei, zu einem Verbrechen oder zu einer kriminellen Organisation stehen. In diesem Falle kommt noch die Verpflichtung hinzu, diese Vermögenswerte gleichzeitig zu sperren (Art. 10 GwG) und die Meldung für die Dauer von fünf Werktagen geheim zu halten. Die Einhaltung dieser Pflicht erwirkt manchmal die Eröffnung wegen eines straf- oder aufsichtsrechtlichen Verfahrens von Amtes gerade gegen den Finanzintermediär als Verfasser der Pflichtmeldung selbst, z.B. wenn daraus Mängel auftauchen, wie etwa betreffend Errichtung und Aufbewahrung der Identifikationsbelege oder Organisationsmängel, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens gemäß Art. 102 (vormals 100quater) StGB rechtfertigen. Ein weiterer Grundsatz wackelt: *nemo tenetur se detegere*.
- dd) sich davon zu enthalten, die Weisungen des Auftraggebers auszuführen, falls konkrete Anzeichen hinsichtlich bevorstehender behördlicher Sicherstellungsmaßnahmen betreffend Vermögenswerte, über welche der Finanzintermediär eine tatsächliche Verfügungsmacht im Interesse seines Auftraggebers und Kunden besitzt, bestehen (Art. 28 Abs. 2 Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (GwV EBK); Art. 43 GwV Kst).

1 Siehe die von Art. 3 der Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (GwV Kst) sowie von Art. 4 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken 2003 (VSB 03) vorgesehene Definition.

Die oben genannten Verpflichtungen wurden für die spezifischen Berufskategorien durch besondere Verordnungen konkretisiert.<sup>2</sup>

b) Die spezifischen Verordnungen gegen Geldwäscherei haben zulasten bestimmter Berufskategorien, wie z.B. Bankangestellte, Effektenhändler, Betreuer/Leiter von Fonds- und kollektiven Kapitalanlagen u.ä., den Grundsatz einer risikoorientierten (risk-based approach) Geldwäschereiabwehr eingeführt und konkretisiert. In diesem Sinne müssen alle Geschäftsbeziehungen sowie alle Kunden und alle Transaktionen gemäß Risikokategorien, die einer Kombination verschiedener Kriterien, wie etwa dem geographischen Kriterium, der Höhe der Beträge etc., Rechnung tragen müssen, klassifiziert werden. Art. 8 GwG sieht für alle Finanzintermediäre die Verpflichtung vor, spezifische Organisations- und Kontrollmaßnahmen einzuführen, eine Aufgabe, mit der in der Regel ein Compliance Officer beauftragt wird. Zusammengefasst sind, in Anwendung des schweizerischen Geldwäscheabwehrsystems, zahlreiche Präventionsmaßnahmen gerade den Finanzintermediären aufgebürdet worden.

## 2. *Das Schweizer System zur internationalen Zusammenarbeit*

a) Um Rechtswidrigkeiten zu bekämpfen, muss sich jedes inländische Rechtssystem an internationale Rahmen anpassen und sich dem Netz der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Behörden verschiedener Länder anschließen. Auch in diesem Bereich hat das Strafrecht eine »Schneepflugfunktion«, insbesondere im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei, Bestechung und Terrorismus. Seine Effizienz hängt jedoch auch vom guten Funktionieren der internationalen Zusammenarbeit zwischen Zivil- und Konkursrichtern sowie zwischen Verwaltungs- und Steuerbehörden ab. Der hier geschilderte Automatismus kommt in erster Linie im Strafsystem zum Tragen, auf welches er sich daher konzentriert. Bezüglich ähnlicher Tendenzen in Verwaltungssachen wird auf Ziffer 8 infra verwiesen.

b) Die Schweiz hat die wichtigsten internationalen und europäischen Übereinkommen sowie zahlreiche bilaterale Abkommen, insbesondere mit Ländern angelsächsischen Rechts und mit den Grenzländern, ratifiziert. Das diene dem Zwecke, ihre inländische Rechtsordnung dem internationalen Standard anzupassen. Überdies hat sich während der letzten Jahre eine Rechtsprechung durchgesetzt, die sich be-

<sup>2</sup> Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission vom 18.12.2002 zur Verhinderung von Geldwäscherei (GwV-EBK), siehe die Revision der GwV-EBK vom 20.12.2007 (Inkrafttreten auf 1.7.2008): Aktuelles 2008, 28.1.2008: <http://www.ebk.admin.ch/d/aktuell/index.html>; Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei vom 10.10.2003 über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (GwV Kst); Verordnung des Bundesamtes für Privatversicherungen vom 24.10.2006 über die Bekämpfung der Geldwäscherei (GwV BPV).

sonders großzügig gegenüber ausländischen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen verhält, indem eine extensive Auslegung der Präambel-Klauseln internationaler Übereinkommen und Verträge, gemäß denen »die Parteien gewähren sich die breitest mögliche Zusammenarbeit« angewandt wird. Es gilt allgemein der Grundsatz »*in dubio pro rogatoria*«.

Schließlich sieht das inländische Recht, d.h. das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) sowie das Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen, Kooperationsmöglichkeiten vor, die oftmals auch ausgedehnter als diejenigen des Konventionalrechts sind.

c) Betreffend Zwangsmaßnahmen und Untersuchungsmittel der ersuchten schweizerischen Behörde zur Ausführung ausländischer Rechtshilfeersuchen ist de facto das Prinzip der sog. Inländerbehandlung<sup>3</sup> umgesetzt worden, gemäß dem die Schweizer Behörde im Interesse des ausländischen Verfahrens dieselben verfahrensrechtlichen Mittel zur Verfügung stellt, wie dies zugunsten eines internen Strafverfahrens vorgesehen ist, inbegriffen die modernsten,<sup>4</sup> wie Überwachung von Bankkonten, Video- und Telefonkonferenz, verdeckte Ermittlung u.ä.

d) Zudem leitet in der Regel die ersuchte Schweizer Behörde ein inländisches Strafverfahren wegen Geldwäscherei oder Hehlerei von Amtes wegen ein, sobald aus dem Inhalt eines ausländischen Rechtshilfeersuchens Indizien betreffend die Annahme und das Verstecken des Erlöses in der Schweiz einer auf ausländischem Territorium verübten Straftat auftauchen.

e) Weiterhin hat die Rechtsprechung nunmehr den Grundsatz *ne eat index ultra petita* in dem Sinn de facto abgeschafft, dass die ersuchte Schweizer Behörde sich nicht mehr, wie in der Vergangenheit, darauf beschränkt, ausschließlich die im Rechtshilfeersuchen aufgeführten verlangten Ermittlungsmaßnahmen auszuführen, sondern die Ausführung ebenfalls auf diejenigen Beweismittel bzw. Vermögenswerte erweitert, deren Beweisaufnahme respektive deren Beschlagnahme Gegenstand eines weiteren ausländischen Rechtshilfeersuchens seitens einer ersuchenden ausländischen Behörde sein könnte.

3 Formell wurde dieser Grundsatz nur von Art. 15 Abs. 2 des bilateralen Betrugsbekämpfungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU vom 26.10.2004 (ratifiziert durch das Schweizer Parlament am 17.12.2004) sowie von Art. 51 lit. a des Schengen-Assoziierungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU vom 26.10.2004 (ratifiziert durch Volksabstimmung vom 5.6.2005) kodifiziert.

4 Insbesondere diejenigen, die im Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 8.11.2001 (für die Schweiz am 1.2.2005 in Kraft getreten) aufgeführt sind.

f) Die Großzügigkeit der Rechtsprechung durch ersuchte schweizerische Behörden im Interesse ausländischer Strafverfahren bewirkt, dass die auf schweizerischem Territorium tätigen Finanzintermediäre, denen ein Beschluss der ersuchten schweizerischen Behörde zur Ausführung eines Rechtshilfeersuchens zugestellt wird, zwei Kategorien von Verpflichtungen nachkommen müssen:<sup>5</sup>

- aa) erstens müssen sie den Beschluss der schweizerischen Behörde als ersuchte Behörde ausführen, insbesondere durch Verfügungsstellung der ersuchten Belege und durch Beschlagnahmung der ersuchten Vermögenswerte;
- bb) zweitens müssen sie spontan alle Verpflichtungen zur Abwehr der Geldwäsche einhalten, sobald aus der Kenntnisnahme der durch die ersuchte schweizerische Behörde zugestellten Beschlüsse zur Ausführung der Rechtshilfeersuchen Indizien für andere Straftaten oder für neue Geldwäscherisiken auftauchen, die Kunden oder hinterlegte Vermögenswerte betreffen, auch wenn diese nicht ausdrücklich durch eine behördliche Maßnahme erwähnt werden. Solche Maßnahmen können von den betroffenen Finanzintermediären nicht nur bezüglich Kunden, Transaktionen und Vermögenswerten zur Anwendung kommen, die beim Mutterhaus in der Schweiz bzw. bei dessen Filiale oder Niederlassung vorhanden sind, sondern auch bei Niederlassungen oder Filialen im Ausland, die derselben Bank- oder Finanzgruppe angehören.

## II. INTERNATIONALE ERMITTLUNG VON AUSKÜNFTEN UND VON VERSTECKTEN VERMÖGENSWERTEN

### 1. *Die Mediatisierung eines ausländischen Strafverfahrens*

Der Zündstoff des hier beschriebenen Automatismus setzt sich aus der Kombination folgender Ereignisse zusammen:

- a) einer strafprozessualen Maßnahme, wie z.B. die Einleitung eines Strafverfahrens, die Anordnung von Zwangsmaßnahmen (Verhaftung eines Verdächtigten oder seine Einvernahme, Hausdurchsuchung, Beschlagnahme von Belegen oder Vermögenswerten). In der Regel handelt es sich um eine durch Strafbehörden angeordnete Maßnahme. Es kann sich jedoch auch um eine Maßnahme handeln, die durch eine andere Gerichtsbehörde, wie etwa das Zivil- oder das Konkursgericht, oder durch eine Verwaltungsbehörde, wie z.B. die Banken- und Aufsichtsbehörde, die Behörde zur Bekämpfung der Bestechung oder der Geldwäscherei, getroffen wird, unter der Bedingung, dass eine solche Maßnahme als Folge die Einleitung eines Strafverfahrens oder die Anordnung einer strafprozessualen Maßnahme haben könnte.

<sup>5</sup> Vgl. *Hobler/Schmid* Die Stellung der Bank und ihrer Mitarbeiter im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortlichkeit der Bank nach Art. 100quater StGB, AJP/PJA 2005, 518 ff.

Da wir hier die Kettenreaktion gemäß schweizerischem Recht beschreiben, wird selbstverständlich in unseren Beispielen ausschließlich die Mediatisierung eines strafprozessualen Ereignisses außerhalb vom schweizerischen Territorium in Betracht gezogen, das hier folglich als ausländisches strafprozessuales Vorkommnis bezeichnet wird.

b) Die Mediatisierung kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen: durch die Massenmedien desjenigen Landes, in welchem die strafprozessuale Maßnahme angeordnet wurde oder durch die Massenmedien in der Schweiz. Selbstverständlich wird vorausgesetzt, dass die Mediatisierung auf eine Weise stattfindet, die eine gewisse Glaubwürdigkeit verdient. Der offenbarste Fall könnte derjenige der Veröffentlichung der Fotografie einer verhafteten Person sein, die durch die Medienmitteilung der Behörde, welche die Inhaftierung anordnete, begleitet wird, mit Beschreibung der vorgeworfenen Straftat. In der Praxis sind jedoch meist weniger plakative Mediatisierungen bekannt, die nichtsdestotrotz zu den hier beschriebenen Automatismen Anlass geben.

## *2. Auswertung der Mediatisierung seitens eines in der Schweiz tätigen Finanzintermediärs*

Gemäß der risikoorientierten schweizerischen Geldwäscheabwehr ist jeder Finanzintermediär verpflichtet, das seinen Markt betreffende Risiko zu identifizieren und zu bewältigen. Wenn er nur lokal tätig ist, wird er demnach einzig die lokalen Nachrichtenquellen konsultieren; ist er jedoch auf nationaler bzw. internationaler Ebene tätig, wird er auch nationale und internationale Quellen überwachen müssen. Zum Beispiel müssen sich Banken, die ihre Tätigkeit auf Lateinamerika oder Russland fokussieren, mit einem *Special Desk* ausrüsten, der sich damit beschäftigt bzw. im Stande ist, die Risiken zu identifizieren, die sich auf diesen Markt und auf die betreffende Kundschaft beziehen. Infolgedessen muss die Mediatisierung eines prozessualen Ereignisses betreffend eine Person oder ein Unternehmen, die in Lateinamerika oder in Russland tätig sind, auch von dem auf diesen ausländischen Märkten wirkenden schweizerischen Finanzintermediär analysiert und ausgewertet werden. Wenn die Mediatisierung jedoch ein strafprozessuales Ereignis in einem an die Schweiz grenzenden Land betrifft, so muss auch der auf schweizerischem Territorium tätige Finanzintermediär derartige Nachrichtenquellen auswerten. Unter Auswertung verstehen wir folgende Abklärungen:

a) Die Feststellung, ob die Person, die Gegenstand des mediatisierten prozessualen ausländischen Ereignisses ist, mit dem Finanzintermediär eine Geschäftsverbindung unterhielt oder noch unterhält. Im bejahenden Falle muss dieser die ganze diese Person betreffende Dokumentation sammeln und alle Geschäftsverbindungen, bei denen die betroffene Person Inhaberin, Mitinhaberin, Unterschriftsberechtigte, Auftraggeberin und/oder wirtschaftlich Berechtigte war oder ist, analysieren.

b) Falls aus der Analyse und Prüfung dieser Dokumentation ein begründeter Verdachtsmoment hervorgehen sollte, müssen auch alle Belege eingeholt werden, die andere Geschäftsverbindungen betreffen, die mit der ermittelten Geschäftsverbindung im Verhältnis standen, wie etwa Bankkonten, zulasten bzw. zugunsten welcher Transaktionen zulasten oder zugunsten der verdächtigten Geschäftsverbindung erfolgt sind.

c) Erhöhte Sorgfalt muss auch den Belegen betreffend die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten beigemessen werden, weil erfahrungsgemäß Straftäter oft Drittpersonen ausnutzen, um diese als wirtschaftlich Berechtigte erscheinen zu lassen. In vielen Fällen handelt es sich dabei um Verwandte, Lebenspartner oder um andere Vertrauenspersonen, wie z.B. die eigene Sekretärin, Treuhänder, Anwälte.

Gestützt auf die vollständig eingeholten Belege führt der Finanzintermediär die sog. besondere Abklärung durch, um zu entscheiden, ob die Voraussetzung für eine Meldung in Anwendung von Art. 305ter Abs. 2 StGB oder gemäß Art. 9 GwG besteht.<sup>6</sup> Nur selten, das heißt in evidenten Fällen, kann mit Sicherheit ein Verhältnis zwischen der untersuchten Geschäftsverbindung einerseits und dem Gegenstand der ausländischen prozessualen Maßnahme ausgeschlossen werden. Manchmal gelingt es, mit genügender Sicherheit zu beweisen, dass die bei einem Finanzintermediär in der Schweiz hinterlegten Vermögenswerte aus einer Erbschaft herkommen oder aus einer Handels- oder Finanztransaktion, die zeitlich sehr lange zurückliegt. In Wirklichkeit kann der Finanzintermediär jedoch in der Mehrzahl der Fälle nicht mit genügender Sicherheit ausschließen, dass ein mögliches Verhältnis zwischen dem Gegenstand einer ausländischen Untersuchung und einer bestimmten Geschäftsverbindung bzw. den betreffenden Vermögenswerten, die bei ihm hinterlegt wurden oder über welche er immer noch eine Verfügungsmacht ausüben kann, besteht. Damit ist auch eine Verfügungsmacht zu verstehen, die der Finanzintermediär in der Schweiz z.B. als Auftraggeber seiner Korrespondenten im Ausland wahrnehmen kann, die als Verwaltungsräte von Offshore-Sitzgesellschaften tätig sind, welche von eben diesem Finanzintermediär im Interesse der Person, die Gegenstand der mediatisierten ausländischen prozessualen Maßnahme war, gegründet und verwaltet wurde. Etwas rudimentär gesagt, gilt der Grundsatz *in dubio pro communicatione*, im Sinne, dass der Finanzintermediär zur Pflichtmeldung gemäß Art. 9 GwG zuhanden der Eidgenössischen Meldestelle schreitet oder zur fakultativen Meldung gemäß Art. 305ter Abs. 2 StGB.

6 Diese zwei Arten von Meldungen werden hier gemeinsam behandelt, weil der Entwurf vom 15.6.2007 für ein Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen gerade vorsieht, dass auch die Meldung gemäß Art. 305ter Abs. 2 StGB an die Meldestelle zu erstatten ist.



### 3. *Auswertung durch die schweizerische Meldestelle*

Hat die Meldestelle von einem Finanzintermediär eine Pflichtmeldung erhalten, die sich auf das Vorhandensein einer ausländischen verfahrensrechtlichen Maßnahme stützt, leitet sie die Meldung an die schweizerische Strafbehörde weiter, d.h. die Bundesanwaltschaft oder die Staatsanwaltschaft des territorial zuständigen Kantons, meistens derjenige, in dem der meldungserstattende Finanzintermediär seinen Arbeitssitz hat. Es ist festzuhalten, dass die Pflichtmeldungen, die nicht als übermittlungswürdig erachtet werden, prozentual sehr gering sind.<sup>7</sup> Es handelt sich um Fälle, bei denen die juristische Qualifikation zweifelhaft erscheint, oder um Fälle, bei denen die auf eine Straftat hinweisenden Indizien ungenügend sind, was praktisch ausgeschlossen ist, wenn sich der Finanzintermediär und die Meldestelle mit einer von einer ausländischen Behörde bereits angeordneten verfahrensrechtlichen Maßnahme zu konfrontieren haben. In der Regel erhält die Meldestelle eine Mitteilung mittels eines vorgedruckten Formulars<sup>8</sup> zusammen mit den wesentlichen Belegen, wie etwa den Belegen zur Kontoeröffnung, einen aktuellen Kontoauszug der Geschäftsverbindung, die Gegenstand der Pflichtmeldung beim Mutterhaus, bei der Filiale oder Niederlassung in der Schweiz oder bei Niederlassungen im Ausland ist. Die Filiale im Ausland erstattet hingegen ihre Pflichtmeldung an die Financial Intelligence Unit im Lande ihres Sitzes. Üblicherweise ist die Begründung einer Pflichtmeldung ziemlich lakonisch. Wenn die Meldestelle entscheidet, dass die Pflichtmeldung übermittlungswürdig ist, leitet sie das gesamte vom Finanzintermediär erhaltene Dossier an die Strafbehörde weiter, indem sie das Ergebnis der von ihr von Amtes wegen ausgeführten Ermittlungen und Prüfungen über die ihr zur Verfügung stehenden amtlichen Quellen beilegt. Im Allgemeinen trifft die Meldestelle ihren Entscheid im Laufe einiger Stunden oder höchstens in ein paar Tagen. Analog schließt der Finanzintermediär generell sein Verfahren betreffend die besondere Abklärung recht rasch ab, so dass in der Praxis nur wenige Tage zwischen der Mediatisierung einer prozessualen ausländischen Maßnahme und dem Moment, wo das Dossier mit der vom Finanzintermediär gemachten Pflichtmeldung auf dem Schreibtisch der schweizerischen Strafbehörde landet, verstreichen.

### 4. *Auswertung durch die schweizerische Strafbehörde*

Die Strafbehörde nimmt eine summarische Prüfung der Pflichtmeldung und ihrer Beilagen, die durch die Meldestelle übermittelt wurden, vor. Ausnahmen ausgenommen, wird die Beschlagnahme der Vermögenswerte, die Gegenstand der

7 Vgl. die Jahresberichte der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS): <http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/jahresberichte.html>

8 <http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformular.html>.

Pflichtmeldung seitens des Finanzintermediärs an die Meldestelle darstellt, angeordnet und gleichzeitig von diesem die Herausgabe aller Belege betreffend die in der Meldung erwähnten Geschäftsverbindungen verlangt. In diesem Stadium erstattet die schweizerische Strafbehörde, falls die eingeholten Auskünfte und Belege so bedeutend sind, dass eine ausländische Behörde hierauf gestützt ein Strafverfahren eröffnen oder ein Rechtshilfeersuchen einreichen kann, eine spontane Meldung gemäß Art. 67a IRSG.<sup>9</sup> Über diese Initiative werden der die Meldung erstattende Finanzintermediär und sein Kunde nicht einmal informiert; es besteht auch keine Beschwerdemöglichkeit. Empfängerin dieser spontanen Meldung ist diejenige ausländische Strafbehörde, die für die Beantwortung eines Rechtshilfeersuchens zuständig ist, d.h. diejenige Strafbehörde, die für die Verfolgung der Straftat zuständig ist, welche Gegenstand der durch den Finanzintermediär erstatteten Meldung war. In der Regel handelt es sich um diejenige ausländische Behörde, welche die mediatisierte prozessuale Maßnahme ergriffen hatte, gemäß welcher der schweizerische Finanzintermediär die Pflichtmeldung erstattete.

Im Falle, dass die angezeigte Straftat wenigstens teilweise auf schweizerischem Territorium begangen wurde oder im Falle, dass der Erlös dieser Straftat auf schweizerischem Territorium erworben oder versteckt wurde, kann dieselbe schweizerische Strafbehörde ein Strafverfahren, zum Beispiel wegen Hehlerei oder Geldwäscherei oder wegen Teilnahme an der teilweise im Ausland und teilweise auf schweizerischem Territorium begangenen Straftat, einleiten. Im Rahmen dieses inländischen Strafverfahrens kann die verfolgende schweizerische Strafbehörde nicht nur zu einer spontanen Mitteilung gemäß Art. 67a IRSG schreiten, sondern auch ein Rechtshilfeersuchen an diejenige ausländische Behörde richten, welche die mediatisierte prozessuale Maßnahme anordnet. Das Ersuchen kann aber auch an andere ausländische Behörden erstattet werden, die auf ihrem Territorium Auskünfte bzw. Beweismittel zugunsten des schweizerischen Strafverfahrens einholen könnten, oder letztlich auch an eine ausländische Behörde, welche Vermögenswerte beschlagnahmen oder die Auslieferung verfolgter Personen ausführen könnte. In einem solchen Falle kann das schweizerische Rechtshilfeersuchen von Dokumenten begleitet werden, unter denen sich auch diejenigen befinden, die über eine von einem Finanzintermediär erstattete Pflichtmeldung zur Verfügung gestellt wurden, und dies mit dem Zweck, der empfangenden ausländischen Behörde das bessere Verständnis und infolgedessen die beste Ausführung des schweizerischen Rechtshilfeersuchens zu gewähren. Aus dem Gesichtspunkt des Kunden eines schweizerischen Finanzintermediärs stellt die Wahl zwischen der spontanen Meldung gemäß Art. 67a IRSG und dem schweizerischen Rechtshilfeersuchen gemäß Art. 30 IRSG einen wesentlichen Unterschied dar. In der Tat gilt der von Art. 67 IRSG vorgeschriebene Spezialitäts-

9 Es handelt sich um eine Befugnis, die in Anwendung von Art. 10 des internationalen Übereinkommens des Europarates über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten N. 141 vom 8.11.1990 in das schweizerische Rechtssystem eingeführt wurde.

grundsatz<sup>10</sup> ausschließlich gegenüber den ausländischen Behörden, die von den schweizerischen Behörden rechtshilfweise Beweismittel erhielten; er gilt jedoch nicht gegenüber ausländischen Behörden, welche Empfängerinnen einer spontanen Meldung oder eines Rechtshilfeersuchens aus der Schweiz sind.<sup>11</sup>

### 5. Reaktion seitens der ausländischen Strafbehörde

Erhält eine ausländische Strafbehörde von der schweizerischen Strafbehörde eine spontane Meldung, reagiert sie mit einem Rechtshilfeersuchen, um die Übermittlung von Beweismitteln zu erzielen, darunter die Protokolle von Personen, die als Angeklagte, Opfer oder Zeuge zu verhören sind, sowie Belege, wie etwa betreffend die von Finanzintermediären ausgeführten Transaktionen, die Beschlagnahme von Deliktserlösen oder die Auslieferung angeklagter Personen. Um die Übermittlung zu beschleunigen, gehen die Rechtshilfeersuchen der schweizerischen Behörde in der Regel durch Telefax oder durch Kuriere zu. Die formellen Bedingungen sind heute auf ein Minimum begrenzt: Es genügt, dass die ersuchte Schweizer Behörde aus der Schilderung des Tatbestandes – wenn auch lakonisch formuliert – feststellen kann, ob die im Ausland verfolgten Verhalten auch gemäß schweizerischem Recht strafbar wären, so dass die Bedingung der beidseitigen Strafbarkeit (Art. 64 Abs. 1 IRSG) befriedigt ist. Selbstverständlich wird nicht verlangt, dass die ersuchende ausländische Behörde Beweismittel betreffend die verfolgten Tatbestände beilegt, da der Zweck des Rechtshilfeersuchens gerade in der Suche derjenigen Beweismittel besteht, die sich auf schweizerischem Territorium befinden und die im Interesse des ausländischen Strafverfahrens erforderlich sind. Die ersuchte schweizerische Behörde verlangt einzig, dass sich das ausländische Rechtshilfeersuchen auf glaubhafte Straftatindizien stützt. Wenn es sich bei der im Ausland verfolgten Straftat um Geldwäscherei handelt, verlangt die Schweizer Rechtsprechung nicht einmal Indizien betreffend die Haupt- bzw. Vortat.<sup>12</sup> Es genügt, das Vorhandensein von verdächtigen Transaktionen zu erwähnen.<sup>13</sup>

10 Die Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes stößt im Ausland nicht unbedingt auf Verständnis, insbesondere wenn sie sich auf den typisch schweizerischen Unterschied zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung stützt, wie vor Kurzem in den Fällen Karlheinz Schreiber und Max Strauss erneut unter Beweis gestellt (siehe NZZ N. 160 vom 13.7.2007, S. 17).

11 Bundesamt für Justiz BJ, Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung, 8. Auflage 1998, Ziffer 2.2. in fine, S. 11. Contra J. Schwarz Meldepflicht der Finanzintermediäre: Amtshilfe, aktive und passive Rechtshilfe, in: Wohlers (Hrsg.), Neuere Entwicklungen im schweizerischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht, 2007, S. 203.

12 Vgl. Bundesgerichtsurteil N. 1A.36/2005 vom 29.4.2005; BGE 121 II 241, 129 II 97, 100.

13 Gemäß Art. 9 Ziffer 6 der Konvention N. 198 des Europarates gegen Geldwäscherei vom 16.5.2005: In Anwendung *ante litteram*, weil die Ratifizierung durch die Schweiz noch nicht erfolgt ist, d.h. »6. Each Party shall ensure that a conviction for money laundering under this article is possible where it is proved that the property, the object of paragraph 1.a

6. *Reaktion seitens der ersuchten Schweizer Behörde*

Die ersuchte Schweizer Behörde führt eine summarische Prüfung des ausländischen Rechtshilfeersuchens durch, die – im hier besprochenen Fall – keinerlei Schwierigkeit verursacht, da sie sich auf das Vorhandensein gerade derjenigen Beweismittel stützen kann, die der schweizerischen Strafbehörde durch die spontane Meldung übermittelt worden waren. Also verfügt die ersuchte Schweizer Behörde – Spezialfälle ausgenommen – bereits über die Beweismittel, die Gegenstand des ausländischen Rechtshilfeersuchens sind, d.h. insbesondere über die Bank- oder Buchhaltungsbelege, die durch die vom schweizerischen Finanzintermediär erstattete Pflichtmeldung eingereicht worden waren. Der Finanzintermediär wird über das erstattete Rechtshilfeersuchen seitens der ersuchten Behörde mittels Zustellung des sog. Beschlusses zur Ausführung des Rechtshilfeersuchens (Art. 80a IRSG) informiert, gegen den kein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Ausgenommen ein ausdrückliches Verbot durch die ersuchte Schweizer Behörde (Art. 80n Abs. 1 IRSG), informiert der Finanzintermediär alle Kunden bzw. Auftraggeber, deren persönliche oder vermögensrechtliche Interessen durch die Ausführung des oben genannten Beschlusses berührt werden. Die Pflicht dieser Mitteilung wird aus der generellen Verpflichtung des Mandatsvertrages hergeleitet, gemäß welcher der schweizerische Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden und Auftraggebern den Vertrag nicht nur sorgfältig, sondern auch getreu ausführen muss.<sup>14</sup> Auf Antrag der ersuchenden Strafbehörde dürfen ihre Vertreter, d.h. Magistrate und/oder Polizeibeamte, an der Ausführung von Untersuchungsakten auf schweizerischem Territorium teilnehmen (Art. 65a IRSG), wie z.B. die Aussonderung der von der ersuchten Schweizer Behörde eingeholten Bankbelege und die Einvernahme von Zeugen, u.a. auch – wenn nötig – vom schweizerischen Finanzintermediär, der die Pflichtmeldung gemäß Art. 9 GwG erstattete. Beschwerden gegen die Teilnahme ausländischer Vertreter werden vom Bundesstrafgericht praktisch immer abgewiesen, indem geltend gemacht wird, dass diese keinen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Schaden (Art. 80e Abs. 2 IRSG) verursachen. Die einzige Verpflichtung, die den an den Untersuchungen auf schweizerischem Territorium beteiligten Vertretern der ausländischen Behörden – seien dies Magistraten oder Polizeibeamte – auferlegt wird, besteht im Verbot, die während ihrer Teilnahme erfahrenen Auskünfte zu verwenden, solange nicht ein rechtskräftiger Entscheid gefällt worden ist, gemäß welchem die Übermittlung der diesbezüglichen Beweismittel in Ausführung des ausländischen Rechtshilfeersuchens gewährt wird. Nach Abschließung der Ausführungsakten erlässt die ersuchte Schweizer Behörde eine Schluss- und Übermittlungsverfügung, gegen die innert 30 Tagen eine Beschwerde (Art. 80e Abs. 1 IRSG) an das Bundesstrafgericht eingereicht werden kann. Dessen Urteil kann wiederum

*or b of this article, originated from a predicate offence, without it being necessary to establish precisely which offence.»*

14 Gemäß Art. 398 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.

innert 10 Tagen vor dem Schweizerischen Bundesgericht, jedoch ausschließlich gemäß den von Art. 84 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vorgesehenen strengen (und heutzutage sehr restriktiv ausgelegten) Bedingungen, angefochten werden.

### 7. *Bestimmung der beschlagnahmten Vermögenswerte*

Mittels eines Rechtshilfeersuchens ihrerseits kann die ausländische Behörde, die eine spontane Mitteilung gemäß Art. 67a IRSG erhielt, auch um die Beschlagnahme von Vermögenswerten ersuchen, die den Erlös einer Straftat bzw. einen inzwischen veränderten Erlös darstellen. Falls diese Vermögenswerte nicht mehr auffindbar sind, kann sie auch die Beschlagnahme von Vermögenswerten verlangen, die nicht aus einem Deliktserlös herrühren, jedoch der angeklagten Person gehören, und dies bis zum Gegenwert des Deliktserlöses, gemäß der im schweizerischen Recht von Art. 71 StGB vorgesehenen Norm.<sup>15</sup> Gemäß Art. 74a IRSG können alle Arten dieser Vermögenswerte an die ersuchende ausländische Behörde weitergeleitet werden. Es kommt öfters vor, dass die im Ausland angeklagte Person sich nicht gegen die Herausgabe ihrer im Ausland beschlagnahmten Vermögenswerte beschwert, um dadurch den Abschluss einer Vereinbarung analog eines Plea Bargaining mit den anklagenden ausländischen Behörden zu erleichtern.

### 8. *Automatismen unter Verwaltungsbehörden*

Wie unter Ziffer II.1.a) vorweggenommen, entwickelt sich allmählich auch unter Verwaltungsbehörden – insbesondere Aufsichtsbehörden – ein ähnlicher Automatismus, und zwar aus den folgenden zwei Gründen:

- a) Einerseits wird die inländische Zusammenarbeit zwischen Schweizer Straf- und Verwaltungsbehörden durch neue Grundlagen<sup>16</sup> und neue Praxis bekräftigt und ausgedehnt, mit dem Ergebnis, dass oftmals gerade Verwaltungsbehörden durch die Bundes- und Kantonsstrafbehörden die geheimen Mitteilungen erhalten, welche den Letzteren von Finanzintermediären gemäß Art. 9 GwG und Art. 305ter Abs. 2 StGB zugegangen sind;
- b) Andererseits bestehen zulasten des Finanzintermediärs auch Meldepflichten zugunsten Verwaltungsbehörden, insbesondere Banken- und Börsenaufsichtsbehörden, gemäß einer Praxis, die durch Art. 29 des FINMAG kodifiziert wird.

15 Siehe die zwei Urteile des Bundesstrafgerichtes vom 22.4.2005 (BB 2004.79 und BB 2004.80) sowie *Nadelhofer* Geldwäscherei und Einziehung – Risiken für Anwälte, SJZ 102 (2006), S. 345–352.

16 Zum Beispiel Art. 38 und 39 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG) vom 22.6.2007 (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/4625.pdf>).

Die auf diese Weise erhaltene Auskunft kann daher auch gemäß Art. 23sexies des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG) oder gemäß Art. 38 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG), zwecks Erklärung oder Untermauerung eines Amtshilfeersuchens oder aufgrund der Praxis, in Form einer spontanen Mitteilung an die im Ausland eine ähnliche Funktion ausübende Behörde erstattet werden. Eine ähnliche Befugnis steht sowohl der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) zugunsten ausländischer FIUs (Art. 32 GwG) als auch der Kontrollstelle gegen Geldwäscherei zugunsten der entsprechenden ausländischen Behörde (Art. 30 und 31 GwG) zu. Dieser spontane Austausch von geheimen Auskünften auf internationaler Ebene und demzufolge der diesbezüglichen Belege in Ausführung von ausländischen Ersuchen besteht ebenfalls unter den Verwaltungsbehörden, die zur Bekämpfung spezifischer Verbrechen, wie Bestechung, Verletzung von Embargos, u. dgl., errichtet wurden.

Da sich der Unterschied zwischen Amts- und Rechtshilfe ständig verringert, kommen die Grundsätze und die Praxis der Rechtshilfe je länger desto öfter auch in der Amtshilfe zur Anwendung.<sup>17</sup>

### 9. Allgemeine Folgen des beschriebenen Automatismus (Beilage 1)

Seit vielen Jahren wurde der in diesem Beitrag beschriebene Automatismus vor allem betreffend Vermögensdelikte, inbegriffen Konkurs- und Betreibungsverbrechen gemäß Art. 163 StGB sowie Bestechung gemäß Art. 322 ff. StGB (siehe den Fall »Oil for Food«, Beilage 2), Geldwäscherei gemäß Art. 305bis StGB und Hehlerei gemäß Art. 160 StGB ausgelöst. Der Automatismus schaltet sich jedoch auch im Interesse ausländischer Strafverfahren wegen Finanzierung des Terrorismus oder wegen Drogen- und Menschenhandels ein. Er könnte zudem ebenfalls betreffend qualifizierte Steuerbetrügereien und gewerbsmäßigen Schmuggel, im Fall, dass diese als Haupttat der Geldwäscherei anerkannt werden,<sup>18</sup> oder bei Inkrafttreten des bilateralen Abkommens zwischen der EU und der Schweiz betreffend die Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen vom 26.10.2004<sup>19</sup> wirksam werden. Die Bedingungen, um den beschriebenen Automatismus auszulösen, bestehen in der Bedeutung der im Ausland verfolgten Straftat und in der Bekanntheit der verdächtigten Personen. Tatsächlich sind in solchen Fällen das Durchsi-

17 *Bernasconi* Internationale Amts- und Rechtshilfe bei Einziehung, organisiertem Verbrechen und Geldwäscherei N 17, in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung – Organisiertes Verbrechen – Geldwäscherei, Band II, 2002, S. 164 ff.

18 Siehe den Entwurf vom 15.6.2007 für ein Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen (<http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=13079>).

19 Vom Schweizerischen Parlament am 19.12.2004 ratifiziert.

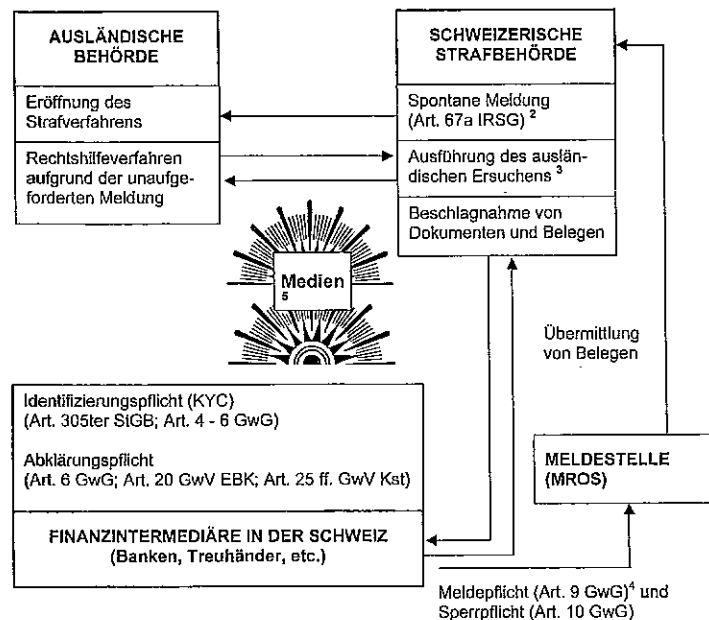
ckern einer Indiskretion oder eine offizielle Pressemitteilung unvermeidlich. Unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit der Auffindung der sich im Ausland befindenden notwendigen Beweismittel und der Beschlagnahme des Delikterlöses erlaubt dieser Automatismus, entscheidende Ergebnisse zu erzielen. Beunruhigungen können unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der persönlichen Geheimsphäre entstehen, insbesondere betreffend Auskünfte und Belege, die vom gesetzlich vorgesehenen Geheimnis geschützt sind, wie Bank-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis, die de facto durch diese institutionalisierte *Fishing Expedition* ausgehöhlt werden. Um den oben beschriebenen Automatismus auszulösen, genügt es in der Tat, wenn die ausländische Strafbehörde den Gegenstand eines von ihr eingeleiteten Strafverfahrens veröffentlicht, was ihr erlauben wird zu erfahren, ob die verdächtigten Personen bei einem der tausenden auf Schweizer Territorium tätigen Finanzintermediäre Geschäftsverbindungen unterhielten oder immer noch unterhalten, oder ob sie über Vermögenswerte verfügten oder immer noch verfügen.

Beilagen:

1. Zusammenspiel im schweizerischen Recht (GwG / IRSG) zwischen Maßnahmen zur Geldwäschereiabwehr und internationaler Rechtshilfe in Strafsachen
2. Oil For Food – Verfahren in der Schweiz (interne und rechtshilfeweise)

## BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHEREI

### Zusammenspiel im schweizerischen Recht (GwG/IRSG) zwischen Maßnahmen zur Geldwäschereiabwehr und internationaler Rechtshilfe in Strafsachen<sup>1</sup>



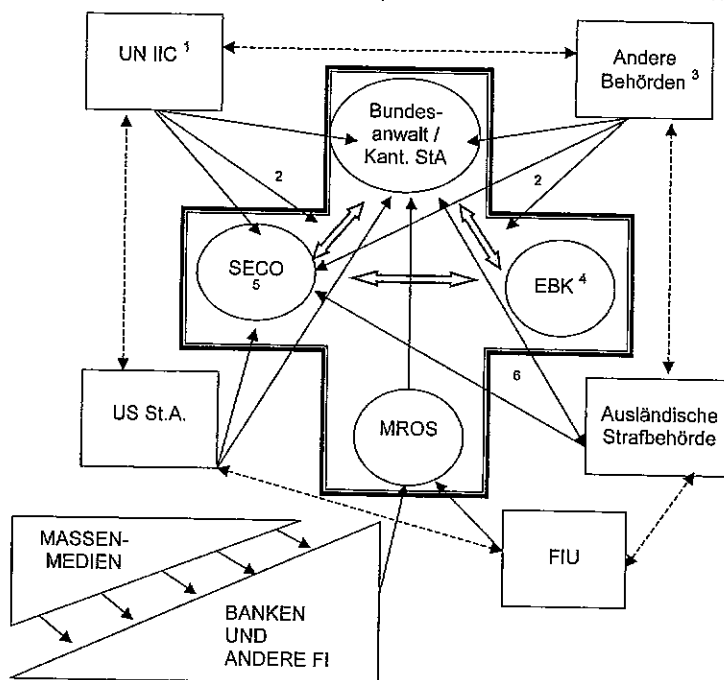
- IRSG Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.3.1981 ([http://www.admin.ch/ch/d/sr/351\\_1/](http://www.admin.ch/ch/d/sr/351_1/))
- GwG Bundesgesetz vom 10.10.1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor ([http://www.admin.ch/ch/d/sr/c955\\_0.htm](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c955_0.htm))
- GwV EBK Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission vom 18.12.2002 zur Verhinderung von Geldwäscherei (Inkrafttreten der revidierten Fassung am 1.7.2008) ([http://www.admin.ch/ch/d/sr/c955\\_022.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c955_022.html))
- GwV Kst Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei vom 10.10.2003 über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (Inkrafttreten der revidierten Fassung am 1.7.2008) ([http://www.admin.ch/ch/d/sr/c955\\_16.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c955_16.html))

- 1 Das Zusammenspiel kann durch die Pflichtmeldung seitens der Bank aufgrund eigener Verdachtsanzeichen oder aufgrund von Meldungen in den Medien seinen Anfang nehmen.
- 2 Vgl. auch Art. 10 des Übereinkommens vom 8.11.1990 Nr. 141 des Europarates über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SR 0.311.53) sowie Art. 11 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8.11.2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ZPII EUeR) (SR 0.351.12); der BGE N. 1A.149/2003 vom 27.10.2003 hat die Grenzen im Falle von unaufgeforderter Übermittlung von Informationen betreffend Bankkonten bekräftigt.
- 3 Gemäß dem BGE 1A.47/2004 vom 29.3.2004 kann der Untersuchungsrichter der ersuchenden ausländischen Behörde bei der Auswahl und Einsicht der Bankdokumente zugegen sein.
- 4 *Hohler/Schmid* Die Stellung der Bank und ihrer Mitarbeiter im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortlichkeit der Bank nach StGB Art. 100quater f., *AJP/PIA* 5/2005, 515; *Reinle* Die Meldepflicht im Geldwäschereigesetz. St. Galler Schriften zum Finanzmarktrecht, Band 1 2007.
- 5 Medien galten als Auslöser von 145 bzw. 83 bzw. 195 Verdachtsmeldungen im 2004 bzw. 2005 bzw. 2006 (vgl. MROS Jahresberichte 2005 und 2006, Kapitel 2.3.6); sehr kritisch gegenüber auf Medienberichterstattungen gestützten Verdachtsmeldungen sind *Wohlers/Giannini* FS Zobl, 2004, 621, 625; siehe auch *de Capitani* Kommentar zu GwG 9 in: Schmid (Hrsg.) Kommentar Einziehung – Organisiertes Verbrechen – Geldwäscherei, Vol. 2, 2002, 988.



OIL FOR FOOD

Verfahren in der Schweiz (interne und rechtshilfeweise)



←-----→ : zeigt die rechtliche Möglichkeit des Austausches von Auskünften und Belegen zwischen verschiedenen Behörden verschiedener Länder auf

- FIU: Financial Intelligence Unit, inländische Anti-Geldwäscherei-Behörde
- SECO: Staatssekretariat für Wirtschaft, Bern
- MROS: Meldestelle für Geldwäscherei, die für die Schweiz als FIU waltet
- UN IIC: Independent Inquiry Committee (Volcker, Pieth, Goldstone) mit 75 Ermittlern in New York, Bagdad, Paris; Budget von 30 Mio. USD, durch die Resolution des Sicherheitsrates der UNO N. 1538 (2004) vom 22.4.2004 eingesetzt
- US St.A.: Generalstaatsanwalt des Southern District of New York, Robert Morgenthau
- FI: Unter Aufsicht gemäss GwG stehende Finanzintermediäre

- 1 Bericht vom 27.10.2005 des IIC über die Manipulation des Oil-for-Food-Programms, *Chapter IV: The Escrow Bank and Conflicting Interests*, Seiten 433-462: <http://www.iic-offp.org/story27oct05.htm> sowie EBK-Jahresbericht 2005, Kapitel VI/3.7., S. 113 ff.
- 2 Für die auf schweizerischem Territorium ausgeführten Befragungen ist eine Schweizer Bewilligung gemäss Art. 271 StGB notwendig.
- 3 In einigen Ländern sind für die Ermittlungen während ihrer ersten Phasen Spezialbehörden zuständig, wie etwa parlamentarische Kommissionen und Zolldienste bzw. -behörden, oder Anti-Korruptionsbehörden (Independent Anticorruption Authorities).
- 4 Vgl. den Bericht über die Tätigkeiten der Banken (EBK-Bericht »Oil-for-Food«) vom 27.10.2005: [http://www.ebk.admin.ch/d/archiv/2005/20051027/051027\\_01\\_d.pdf](http://www.ebk.admin.ch/d/archiv/2005/20051027/051027_01_d.pdf).
- 5 Siehe Medienmitteilung des SECO vom 27.10.2005: <http://www.seco.admin.ch/aktuell/00277/01164/01980/index.html?lang=de&msg-id=9635> und die Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 23.11.2007 <http://www.ba.admin.ch/ba/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2007/2007-11-230.html>
- 6 Siehe Urteile des Bundesgerichtes vom 10.12.2007 N. 1A.177/2006; 1A.187/2006 (<http://www.bger.ch>)